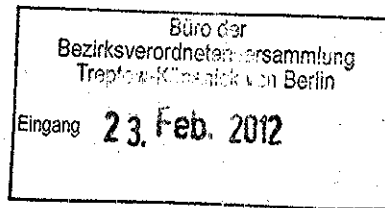


Vorsteher der BVV
Herrn Stock

über
Bezirksbürgermeister



73

**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VII/0086 vom 16.02. 2012
des Bezirksverordneten Peter Groos (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
Schäden durch mutwillige Zerstörungen in Grünanlagen**

1. Nach welchen Kriterien erfolgt die Beseitigung von durch mutwillige Zerstörungen hervorgerufenen Schäden in Grünanlagen?
2. Welche Kategorien von Schäden werden aus wirtschaftlichen Gründen prinzipiell nicht mehr beseitigt?
3. Seit wann werden bestimmte Schäden nicht mehr beseitigt?
4. Wird die Kategorisierung in zu beseitigende und nicht zu beseitigende Schäden in allen bezirklichen Grünanlagen angewandt?
5. Wenn nein, welche Grünanlagen sind besonders von Schäden betroffen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr beseitigt werden?
6. Werden Schäden, die die Verkehrssicherheit der Nutzer von Grünanlagen gefährden, sobald wie fachlich möglich beseitigt oder wirken sich die wirtschaftlichen Zwänge auch auf die Reaktionszeit bei diesen Schäden aus?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Oberste Priorität bei der Beseitigung von Vandalismusschäden haben Gefahrenabwehr, Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, Abwehr von Folgeschäden und staatsfeindliche Schmierereien.

Zu 2.:

Laufend wiederkehrende Vandalismusschäden, die die Benutzung der Grünanlagen nur gering beeinträchtigen, wie z. B. Graffiti an Parkmobiliar, werden nicht mehr beseitigt.

Zu 3.:

Seit ca. 4 Jahren werden diese Schäden nicht mehr beseitigt.

Zu 4.:

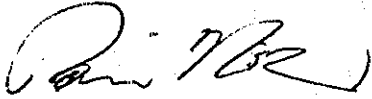
Ja

Zu 5.:

entfällt

Zu 6.:

Schäden, die die Verkehrssicherheit der Grünanlagen beeinträchtigen, werden entweder umgehend repariert, oder, bedingt durch die finanziellen Engpässe, belassen bei gleichzeitigem Rückbau von z.B. Spielgeräten und Parkmobiliar oder langfristiger Sperrung von Teilflächen der Grünanlagen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rainer Hölmer', written in a cursive style.

Rainer Hölmer